

SIC - SOFTWARE INTERNET CLUSTER e.V.

Vereins-Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Software Internet Cluster" mit der Abkürzung "SIC".
2. Sitz des Vereines ist Klagenfurt.
3. Der Verein ist national und international tätig.

§ 2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. SIC bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder in wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Belangen, um die IT in Kärnten gesamtheitlich zu fördern. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Bildung eines möglichst großen Forums um die formelle und informelle Kommunikation untereinander zu fördern,
- das Aufgreifen und Bearbeiten von Themen, die im Interesse der SIC-Mitglieder sind,
- die Vertretungen der Mitglieder gegenüber der öffentlichen Hand, Interessensvertretungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen,
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber nicht dem Verein angehörenden Unternehmen und Fördergesellschaften,
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die SIC-Mitglieder und deren Mitarbeiter,
- die Förderung und Unterstützung von gemeinsamen Projekten der SIC-Mitglieder,
- die Herausgabe von Informationsmaterial aller Art.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, wobei die Höhe der Mitgliedsbeiträge von der Generalversammlung festgelegt wird;
- b) die Annahme von Schenkungen, Spenden, Unterstützungen, Subventionen und sonstigen Transfers, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck widersprechen.

§ 4 Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein,
 - a) aktive protokollierte und nicht protokollierte Unternehmen
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechtes
 - c) Vereine und andere Interessensgemeinschaften
 - d) natürliche Personen
3. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um seinen Zweck erworben haben.

4. Über die Aufnahme und den Ausschluss

- von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand,
- von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. a) Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsorgane zu.

- Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen bzw. eine stimmberechtigte Person in die Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht zu entsenden (Delegierte).

- Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung

2. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen ohne Sitz und Stimme, wohl aber mit dem Recht auf Anhörung, teilzunehmen.

3. Weiters sind sämtliche Mitglieder berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung;
- oder
- durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist; die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, welche vereinsintern endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitglieder und ihrer Mitgliedschaft.

2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der ordentlichen Generalversammlung nach vorherigem Vorschlagsrecht des Vorstandes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage des Vereines und die in der Zukunft geplanten Projekte festgelegt.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Generalversammlung (§§ 9-10)
2. Der Vorstand (§§ 11-12)
3. Der erweiterte Vorstand (§ 13)
4. Der Beirat (§ 14)
5. Der Geschäftsführer (§ 15)
6. Die Rechnungsprüfer (§ 16)
7. Das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens jeweils einmal jeden Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- c) auf schriftlichen Antrag von zumindest 10 % der ordentlichen Mitglieder, oder
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer

stattzufinden, in welchem Fall die außerordentliche Generalversammlung spätestens binnen 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden hat.

3. a) Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen.

b) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle seiner Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Stunde zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollten zur festgesetzten Stunde weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, findet die Generalversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten statt und ist ungeachtet der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Beschlüsse über allfällige Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

10. Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer in den Protokollen über die Sitzungen der Generalversammlung festzuhalten. Sie sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Die Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung sind binnen 4 Wochen denjenigen Mitgliedern, die die Übersendung wünschen, zuzustellen. Dem Vereinszweck entsprechend erfolgt diese Zustellung primär in digitaler Form auf elektronischem Weg, nur in Ausnahmefällen in analoger Form.

§ 10 Rechte und Pflichten der Generalversammlung

1. Der Abstimmung durch die ordentlichen Mitglieder unterliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Statuten und allfällige Änderungen.
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.
- d) die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- f) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) die Beschlussfassung über die Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung.
- h) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 4.
- i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- j) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss.
- k) die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) und dem Geschäftsführer (mit Stimmrecht), sofern einer bestellt wurde.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder in dem Fall, dass weitere Vorstandsfunktionen - aus welchem Grunde immer - unbesetzt sein sollten, ein oder mehrere andere wählbare Mitglieder zu kooptieren.

4. Der Vorstand wird vom Präsident oder seinem Stellvertreter bzw. im Falle seiner Verhinderung vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

8. a) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet

- durch Tod
- durch Ablauf der Funktionsperiode
- durch Enthebung und/oder
- durch Rücktritt.
- wenn das durch ihn/sie vertretene Unternehmen ausscheidet

b) Bei einem Firmenwechsel ist die Vorstandsfunktion dem Vorstand anzubieten. Der Vorstand entscheidet über den Verbleib

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, wie insbesondere

- a) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Vorbereitung und die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- e) die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereines oder eines Geschäftsführers.
- f) die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu Spezialthemen, in der alle SIC-Mitglieder mitarbeiten können. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Leiter der Arbeitsgruppe..
- g) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates

2. Der Präsident oder sein Stellvertreter, im Falle seiner Verhinderung der Geschäftsführer, vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann auch einem Geschäftsführer die Besorgung einzelner oder sämtlicher laufender Geschäfte übertragen. In schriftlichen Angelegenheiten unterzeichnet der Präsident und der Schriftführer oder in Vertretung von einem der Geschäftsführer und in Geldangelegenheiten der Präsident mit Kassier oder in Vertretung von einem der Geschäftsführer.

3. Für das Innenverhältnis wird folgendes festgelegt:

a) Der Präsident oder der Stellvertreter führen den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er auch berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, welche jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4. Der Vorstand erstellt für sich eine Geschäftsordnung, die er der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat.

5. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung für die Generalversammlung vor.

Tagesordnungspunkte, welche in der mit der Einladung zur Generalversammlung zugesandten Tagesordnung nicht enthalten sind, dürfen nur dann zusätzlich aufgenommen werden, wenn sie spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt wurden.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.

§ 13 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Leitern der durch den Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen
- c) bis zu drei weiteren Mitgliedern die von der Generalversammlung gewählt werden
- d) den Mitgliedern der Fachgruppenausschüsse
 - deren Firmen Mitglied beim Software Internet Cluster sind und
 - dessen Fachgruppenausschuss auch Mitglied beim Software Internet Cluster ist

2. Die Funktionsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der erweiterte Vorstand wird vom Präsident oder seinem Stellvertreter bzw. im Falle seiner Verhinderung vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

8. a) Die Funktion eines erweiterten Vorstandsmitgliedes endet

- durch Tod
- durch Ablauf der Funktionsperiode
- durch Enthebung und/oder
- durch Rücktritt.
- wenn das durch ihn/sie vertretene Unternehmen ausscheidet
- Ausscheiden der Fachgruppe als Mitglied
- Einstellung der Arbeitsgruppe

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Bewältigung der laufenden Aktivitäten und Schwerpunkte, vor allem aber bei der Generierung von Ergebnissen und Inputs durch die Arbeitsgruppen. So gehört die Koordination der Arbeitsgruppen untereinander und gegenüber der Fachgruppe zu seinen wichtigsten Aufgaben.

§ 14 Beirat

1. Die Generalversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat einrichten und in diesen Mitglieder entsenden. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist mit maximal fünf Personen beschränkt.

2. Der Beirat dient der Beratung des Vorstandes in Hinblick auf die strategische Ausrichtung und die dafür notwendigen Aktivitäten.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

4. Die Einberufungen von Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen. Eine Einberufung hat zusätzlich auf Wunsch von mindestens 2 Beiratsmitgliedern zu erfolgen.

§15 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt und abberufen und ist diesem unterstellt. Für die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich.
2. Der Geschäftsführer hat, im Rahmen der ihm vom Vorstand jeweils übertragenen Vollmachten, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und ist im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten zeichnungsberechtigt.
3. Ist kein Geschäftsführer bestellt, obliegen die Aufgaben der Geschäftsführung dem Vorstand.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung bestellt durch die ordentlichen Mitglieder jeweils für die Funktionsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfer überprüft die Finanzgebarung der Vereinsorgane formell und materiell und berichtet darüber der Generalversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht, welche beide den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu bestellen haben.
3. Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen mit einfacher Mehrheit und sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Vereinsjahr

Im Jahr der Vereinsgründung beginnt das Geschäftsjahr mit der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres. In den folgenden Jahren beginnt das Geschäftsjahr am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 19 Vereinsvermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des gemeinnützigen Vereines oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes (§2) ist das Vereinsvermögen zweckgebunden für einen etwaigen gemeinnützigen Rechtsnachfolger bzw. nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.